

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/12/20 95/08/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze
72/01 Hochschulorganisation

Norm

AIVG 1977 §1 Abs1;
AIVG 1977 §1 Abs6 idF 1995/297;
AIVG 1977 §12 Abs1;
AIVG 1977 §12 Abs3 lith;
AIVG 1977 §7;
KHSchOrgG §9 Abs1 Z4;
UOG 1975 §38;

Rechtssatz

Unter Zugrundelegung der im Erkenntnis vom 14. Jänner 1997,96/08/0035, dargelegten Erwägungen zu Ansprüchen auf Arbeitslosengeld von Personen, denen nach § 38 UOG, BGBl Nr 1975/258, remunerierte Lehraufträge erteilt wurden, die - mangels diesbezüglich relevanter Unterschiede - auch für Lehraufträge gelten, die - wie im Beschwerdefall - nach § 9 Abs 1 Z 4 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl Nr 1970/54, erteilt wurden, ist davon auszugehen, dass - da die Bestimmung des § 1 Abs 6 AIVG idF der Novelle BGBl Nr 1995/297 erst am 1. Mai 1995 in Kraft trat - das arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis des Bf im Sinne der §§ 1 Abs 1, 12 Abs 1 AIVG als Lehrbeauftragter bereits mit 31. Jänner 1995 endete und der Bf daher - immer ausgehend vom genannten Sachverhalt - trotz der Weiterzahlung von Remunerationen im relevanten Zeitraum ab dem 1. Februar 1995 im Sinne der §§ 7 und 12 Abs 1 AIVG an sich arbeitslos war. Unter diesem Gesichtspunkt hätte er (ungeachtet der dadurch bedingten "Doppelversorgung", die durch die Novelle BGBl Nr 1993/817 nur in Bezug auf Semester- und Hauptferien beseitigt werden sollte, vgl dazu den Ausschussbericht, 1332 BlgNR

18. GP 1) Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt, wobei er (insoweit mit dem Ergebnis der Vermeidung einer "Doppelversorgung") nur in jenem Zeitraum, auf den die Semesterferien fielen, nach § 12 Abs 3 lit h AIVG, wonach "ein Lehrbeauftragter in den Semester- und Sommerferien" nicht als arbeitslos gilt, nicht als arbeitslos gegolten hätte. Die zuletzt genannte Bestimmung ist - einerseits unter Bedachtnahme auf ihren eben genannten Zweck und andererseits in Anbetracht des Umstandes, dass grundsätzlich Lehraufträge nur semesterweise erteilt werden und kein Anspruch auf Weiterbestellung besteht - auch dann, wenn nach einem zuletzt für ein Wintersemester erteilten Lehrauftrag kein neuer Lehrauftrag für das Sommersemester erteilt wird, in Bezug auf das Wintersemester anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995080164.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at